



REGLEMENT

über die Benützung der Bootsliegeplätze

in der GEMEINDE FEUERTHALEN
(Bootsplatzreglement)

vom 13. November 2017

Inhaltsverzeichnis

<i>I.</i>	<i>Rechtsgrundlagen</i>	<i>5</i>
<i>II.</i>	<i>Allgemeines</i>	<i>5</i>
<i>III.</i>	<i>Warteliste</i>	<i>5</i>
<i>IV.</i>	<i>Vergabe der Bootsliegendeplätze</i>	<i>6</i>
<i>V.</i>	<i>Gebühren und Pflichten</i>	<i>7</i>
<i>VI.</i>	<i>Weitergabe, Kündigung und Entzug, Haftung</i>	<i>8</i>
<i>VII.</i>	<i>Schluss- und Übergangsbestimmungen</i>	<i>9</i>
	<i>Genehmigungshinweise</i>	<i>10</i>

I. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen

des Kantons Schaffhausen

- Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 19. Mai 1998
- Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998
- Sondernutzungskonzession Schaffhausen vom 1. Oktober 2014
- Rahmenbedingungen für Mietverträge für Bootsliegeplätze ohne öffentlichen Zugang, GRB 31 vom 5. März 2007

und

des Kantons Zürich

- Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 14. Oktober 1992
- Gebühren-VO zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992
- Wasserrechtliche Konzession vom März 2000 bis Dezember 2019

nachfolgendes Reglement über die Benützung der Bootsliegeplätze in der Gemeinde Feuerthalen.

II. Allgemeines

ARTIKEL 1

Grundsatz

Die Gemeinde Feuerthalen erstellt und unterhält am linken Rheinufer Bootsliegeplätze mit entsprechenden Anbindevorrichtungen. Sie ist Konzessionsnehmerin der Kantone Schaffhausen und Zürich.

III. Warteliste

ARTIKEL 2

Gebühren und Bedingungen

Abs. 1

Die Verwaltung der Gemeinde Feuerthalen führt eine gebührenpflichtige Warteliste mit der Unterteilung in die Konzessionen der Kantone Schaffhausen und Zürich. Natürliche Personen können ab Erreichen der Volljährigkeit in der Reihenfolge ihrer Anmeldung eingetragen werden. Die Anwärterinnen und Anwärter können die Warteliste in der Gemeindeverwaltung einsehen.

Abs. 2

Die Bearbeitungsgebühr für die Warteliste beträgt Fr. 30.00 und wird alljährlich erhoben. Wird diese Gebühr von einer Anwärterin oder einem Anwärter nicht im laufenden Jahr der Rechnungsstellung bezahlt, wird er oder sie entschädigungslos per Ende Jahr von der Warteliste gestrichen (es erfolgt keine Mahnung).

Abs. 3

Konzession Kanton Schaffhausen:

Anwärterinnen und Anwärter müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste Wohnsitz in der Gemeinde Feuerthalen oder Kanton Schaffhausen vorweisen. Ebenfalls zulässig ist der Wohnsitznachweis in einer Anrainergemeinde des Rheins zwischen Stein am Rhein und der Stadt Schaffhausen, welche den Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Feuerthalen gleichwertiges Gegenrecht gewährt. Bei Wegzug verbleiben Anwärterinnen und Anwärter auf der Warteliste.

Abs. 4

Konzession Kanton Zürich:

Anwärterinnen und Anwärter müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Warteliste einen Wohnsitz im Kanton Zürich vorweisen. Bei Wegzug verbleiben Anwärterinnen und Anwärter auf der Warteliste.

Abs. 5

Anwärterinnen und Anwärter der Gemeinde Feuerthalen sind ohne Zusatzkosten für die Konzessionen der Kantone Schaffhausen und Zürich zugelassen.

Abs. 6

Wartelistenplätze können nicht vererbt oder abgetreten werden.

Abs. 7

Pro Haushalt kann nur eine Person in die Warteliste eingetragen werden.

IV. Vergabe der Bootsliegeplätze

ARTIKEL 3

Zuteilung

Abs. 1

Die Liegeplätze werden gemäss Reihenfolge der Warteliste von der Verwaltung mittels Abschluss eines Mietvertrages an volljährige Personen vergeben, welche den Platz für ein eigenes Boot benützen.

Abs. 2

Der Eintrag und Rang auf der Warteliste gibt keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bootsliegeplatzes.

Abs. 3

Konzession Kanton Schaffhausen

Voraussetzung für die Vergabe und das Benutzen eines Bootsliegeplatzes ist der Wohnsitznachweis der Gemeinde Feuerthalen oder Kanton Schaffhausen. Ebenfalls zulässig ist der Wohnsitznachweis in einer Anrainergemeinde des Rheins zwischen Stein am Rhein und der Stadt Schaffhausen, welche den Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Feuerthalen gleichwertiges Gegenrecht gewährt. Alle Boote, die zur Benützung eines Bootsplatzes zugelassen werden, haben Schaffhauser Immatrikulationszeichen zu tragen.

Abs. 4

Konzession Kanton Zürich

Voraussetzung für die Vergabe und das Benutzen eines Bootsliegeplatzes ist der Wohnsitznachweis im Kanton Zürich.

Abs. 5

Kann die begünstigte Anwärterin bzw. der Anwärter zum Zeitpunkt der Vergabe des Bootsliegeplatzes mangels Wohnsitzerfordernis nicht antreten, bleibt er auf der Warteliste auf seinem Platz stehen und die nächste Person auf der Liste wird berücksichtigt.

Abs. 6

Pro Haushalt darf maximal ein Bootsliegeplatz beansprucht werden.

Abs. 7

Neue Bootsgemeinschaften (Fahrgemeinschaften) werden nicht mehr bewilligt. Bestehende Fahrgemeinschaften (Eintrag im Schiffsausweis oder Eintrag im Mietvertrag) geniessen Besitzstand, jedoch muss 1 Mitglied der Bootsgemeinschaft Art. 3 Abs. 3 oder Art. 3 Abs. 4 erfüllen.

Abs. 8

Private Rheinanstösser haben, sofern alle übrigen Bedingungen der Konzession erfüllt sind, das Anrecht auf die Benützung eines Bootsliegeplatzes pro Wohnung. Für die Grundstücke im Bereich Rheinanstoss „Rheingut“, „obere Rheingasse“ und „Trüllergasse“ gelten die Rahmenbedingungen, gemäss GRB 31 vom 5. März 2007.

V. Gebühren und Pflichten

ARTIKEL 4 Gebühren

Abs. 1

Für die Benutzung eines Bootslegeplatzes wird pro Jahr eine Gemeindegebühr erhoben. Die kantonale Nutzungsgebühr wird zusätzlich, gemäss § 22, Abs. 1, der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dez. 1998 erhoben und wird auf der Gebührenrechnung separat ausgewiesen.

Abs. 2.

Die Gebühren setzen sich wie nachfolgend aufgeführt zusammen.

<u>EINWOHNER</u> von Feuerthalen:	Bootslegeplatz Konzession SH	Bootslegeplatz Konzession ZH
Gemeindegebühr	CHF 480.00	CHF 480.00
Konzessionsgebühr	CHF 258.00	
Konzessionsgebühr		CHF 192.50
Summe	CHF 738.00	CHF 672.50

<u>AUSWÄRTIGE:</u>	Bootslegeplatz Konzession SH	Bootslegeplatz Konzession ZH
Gemeindegebühr	CHF 540.00	CHF 540.00
Konzessionsgebühr	CHF 258.00	
Konzessionsgebühr		CHF 192.50
Summe	CHF 798.00	CHF 732.50

Abs. 3

Die Gebühren werden per Ende Mai des laufenden Jahres fällig. Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Bootslegeplatz nicht während des ganzen Jahres belegt wird.

ARTIKEL 5 Pflichten

Abs. 1

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, das Boot an Bug und Heck korrekt anzubinden und dafür zu sorgen, dass für Treidler bei der Bergfahrt keine Behinderungen entstehen. Das Boot ist stets in fahrtüchtigem Zustand zu halten; es ist regelmässig von eindringendem Wasser zu entleeren. Ferner ist die Benutzerin oder der Benutzer für Ordnung und Reinhaltung des eigenen Bootsplatzes persönlich verantwortlich (Seegrasentfernung). Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die gesamte Anbindevorrichtung ordnungsgemäss gewartet wird.

Abs. 2

Die Bootsgrösse hat sich in jedem Fall nach dem verfügbaren Platz der Anbindevorrichtungen zu richten.

Abs. 3

Die Boote müssen bis spätestens 31. Juli der laufenden Saison an ihrem Liegeplatz stationiert sein. Ist ein Boot bis 31. Juli nicht eingelöst und an seinem Platz, ist dies der Verwaltung bis zu diesem Datum zu melden und zu begründen. Erfolgt keine solche Meldung, wird der Platz nach erfolgter einmaliger Ermahnung entschädigungslos entzogen.

VI. Weitergabe, Kündigung und Entzug, Haftung

ARTIKEL 6 Weitergabe

Abs. 1

Die Weitergabe des Bootsliegeplatzes ist unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2 unzulässig und hat die sofortige und entschädigungslose Aufhebung des Benützungsrechtes zur Folge. Die Veräusserung des Bootes und Änderungen der Bootsnummer sind der Verwaltung unverzüglich zu melden. Die Erwerberin oder der Erwerber des Bootes hat keinerlei Anspruch auf den bisherigen Liegeplatz.

Abs. 2

Die Weitergabe des Bootsliegeplatzes ist nur an direkte, volljährige Nachkommen sowie Ehepartner und eingetragene Partner unter der Voraussetzung, dass Art. 3 Abs. 3 oder Art. 3 Abs. 4 erfüllt ist, gestattet und ist der Verwaltung unverzüglich zu melden.

Abs. 3

Bei Fahrgemeinschaften ist eine Weitergabe nur möglich, wenn Art. 6 Abs. 2 erfüllt ist. Durch die Weitergabe wird die Fahrgemeinschaft aufgelöst.

ARTIKEL 7 Kündigung und Entzug

Abs. 1

Mietverträge können gegenseitig auf Ende Jahr mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels Einschreibebrief aufgelöst werden.

Abs. 2

Der Gemeinderat ist berechtigt, das Benützungsrecht jederzeit sofort und entschädigungslos aufzuheben, sofern die Gebühren nicht fristgemäss entrichtet oder die Verpflichtungen dieses Reglements nicht erfüllt werden. Dies gilt auch in Fällen von Übertretungen der allgemeinen wie auch der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften (z.B. Ruhestörung, Unfug, übermässiger Motorenlärm, Fahren ohne Licht zur Nachtzeit etc.) und ferner, wenn die Weisungen der Aufsichtsorgane nicht befolgt werden (Wasserpolizei/Schiffahrtsamt).

Abs. 3

Der Gemeinderat kann unter Kostenfolge zulasten der Bootsinerin oder des Bootsiner ein Boot auswassern bzw. entfernen lassen, wenn es unbefugt angelegt ist, ein Nachbarschiff gefährdet, in einem verwahrlosten Zustand ist oder nicht über eine gültige Betriebsbewilligung verfügt. Mit Ausnahme von dringlichen Fällen setzt die Verwaltung der Bootsinerin oder dem Bootsiner eine angemessene Frist, bevor es geeignete Massnahmen anordnet, um den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten.

Abs. 4

Bei Wegzug aus dem Kanton Zürich, dem Kanton Schaffhausen oder einer Anrainergemeinde des Rheins zwischen Stein am Rhein und Schaffhausen welche gleichwertiges Gegenrecht gewährt, erlischt das Benützungsrecht an einem Bootsliegeplatz ohne Kündigung auf Ende des Wegzugsjahres entschädigungslos.

ARTIKEL 8 Haftung

Für Schäden, Unfälle und Diebstähle lehnt die Gemeinde Feuerthalen jede Haftung ausdrücklich ab.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

ARTIKEL 9

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Abs. 1

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Benützung der Bootsliegeplätze vom 13. Juni 1978.

Abs. 2

Das neue Reglement über die Benützung der Bootsliegeplätze in der Gemeinde Feuerthalen tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

ARTIKEL 10

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Die nach altem Recht erteilten Bewilligungen an Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schaffhausen und des Kantons Zürich oder einer Anrainergemeinde des Rheins zwischen Stein am Rhein und der Stadt Schaffhausen, welche kein gleichwertiges Gegenrecht gewährt, erlöschen entschädigungslos per 31. Dezember 2020.

Abs. 2

Vereine, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements bereits einen Bootsliegeplatz benützen, können diesen weiterhin nutzen. Bei Vereinsauflösung entfällt der Anspruch auf einen Bootsliegeplatz.

Abs. 3

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements auf der Warteliste erfassten Personen bleiben auf der Liste bestehen, sofern diese die Wartelistegebühr fristgerecht bezahlen. Eine Zuteilung eines Bootsliegeplatzes erfolgt nur bei Erfüllung von Art. 3 Abs. 3 oder Art. 3 Abs. 4.

Abs. 4

Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements auf der Warteliste mehrere Personen des gleichen Haushaltes erfasst, werden diese vor Inkrafttreten angeschrieben mit der Aufforderung, eine Person zu melden, welche auf der Liste belassen wird. Die Übrigen werden von der Liste gestrichen. Erfolgt innert Frist keine Meldung, wird die an oberster Stelle erfasste Person eines Haushaltes auf der Liste belassen, die nachfolgenden gestrichen.

Abs. 5

Minderjährige Personen, welche sich zum Zeitpunkt des Beschlusses des vorliegenden Reglements auf der Warteliste befinden, werden auf dieser belassen.

Abs. 6

Die auf der Warteliste erfassten Personen werden von der Verwaltung schriftlich über die Änderungen des Reglements und der Gebührenanpassung informiert.

Abs. 7

Es wird nur noch eine Warteliste mit der Unterteilung in Konzession Schaffhausen und Zürich geführt. Die Unterteilung für Boote mit und ohne Motor entfällt. Die bestehenden Wartelisten werden nach Eingangsdatum der jeweiligen Anmeldung zusammengeführt.

Abs. 8

Wurde der Bootsliegeplatz unabhängig von geltendem Reglement auf unerlaubte Weise weitergegeben, erfolgt in jedem Fall die Kündigung des Liegeplatzes per 31. Dezember 2018.

Abs. 9

Verzichtet ein Bootsliegeplatzmieter freiwillig auf seinen Platz bis zum 30. Juni 2018 werden keine Gebühren für das Jahr 2018 verrechnet.

Genehmigungshinweise

Das vorstehende Reglement über die Benützung der Bootsliegendeplätze in der Gemeinde Feuerthalen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 13. November 2017 mit GRB 2017-167 verabschiedet

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Sekretär:



Jürg Grau



Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

Allgemeines	5	Inhaltsverzeichnis	3
Aufhebung bisherigen Rechts	9	Inkrafttreten	9
Bootsgemeinschaften.....	6	Kennzeichen.....	6
Bootsliegeplatz		Kündigung.....	8
Weitergabe.....	8	Pflichten.....	7
Bootsliegeplätze	6	Private Rheinstößer	6
Konzession Schaffhausen	6	Rechtsgrundlagen	5
Konzession Zürich	6	Schlussbestimmungen	9
Zuteilung	6	Übergangsbestimmungen	9
Entzug.....	8	Warteliste.....	5
Fahrgemeinschaften.....	6	Bedingungen.....	5
Gebühren.....	7	Gebühren	5
Genehmigungshinweise	10	Konzession Schaffhausen	5
Grundsatz	5	Konzession Zürich	6
Haftung	8	Wohnsitzerfordernis.....	5, 6
Immatrikulation	6		

Impressum

Titel: Reglement über die Benützung der Bootslicheplätze
Herausgeber: Gemeinderatskanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 13. November 2017
Datei: G:\GS\Erlasse\Bootsplatzreglement\2017\Bootsplatzreglement 2017_2017-11-13.docx